



Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Stand 1. Januar 2009

1. Vertragsabschluss nach § 10 AVBWasserV

(Hausanschluss)

1.1 Die Stadtwerke Neustrelitz GmbH (SWN) schließt den Anschlussvertrag mit dem Eigentümer/Anschlussnehmer (nachfolgend Anschlussnehmer genannt) des anzuschließenden Grundstücks ab.

Ist der Vertragspartner eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und handelt es sich um Gemeinschaftsanlagen, so wird der Anschlussvertrag und ggf. auch der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWN abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWN unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Der Antrag auf Wasserversorgung (§ 10 Abs. 2 AVBWasserV) muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden und folgendes enthalten:

- a) Eine Beschreibung der auf dem anzuschließenden Grundstück geplanten Anlagen zusammen mit einem amtlichen Lageplan 1:500 und einem Gebäudeplan; (Untergeschossplan 1:100) der Lageplan muss ein Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Angaben von wem die Kundenanlage hinter dem Hausanschluss ausgeführt wird.
- c) Anschlusswert in Belastungswerten oder Liter pro Sekunde.
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage oder Regenwassernutzungsanlage des Anschlussnehmers.
- e) Anschlusswert einer etwaigen Reserve-Zusatz- oder Löschwassereinrichtung in Liter pro Sekunde.

Mit Genehmigung des Anschlussvertrages kommt noch kein Versorgungsvertrag zustande.

1.2 Eine Industrie-, Löschwasser-, Zusatz- und Reservewasserversorgung mit Trinkwasser erfolgt grundsätzlich zu den Bedingungen der AVBWasserV und deren Ergänzenden Bestimmungen.

1.3 Bedarfsdeckung nach § 3 AVBWasserV

Bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage ist die SWN nicht zur Reserve-Versorgung verpflichtet. Eine Reserve-Versorgung liegt vor, wenn der Anschlussnehmer anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der SWN übergehen kann und eine Vorhaltung ausdrücklich verlangt hat.

Für die Vorhaltung von Reserve-, Zusatz- oder Feuerlöschwasser kann neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Preis pro cbm erhoben werden.

Die Bestimmungen einer Zusatz- und Reservewasserversorgung ergeben sich aus Abschnitt D der „Anlage“.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 Abs. 1 – 4 AVBWasserV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWN bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWN bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Der BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen bemisst sich wie folgt:

A. Bemessungsmaßstab

Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (B) mit dem Nutzungsfaktor (C).

B. Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die gesamte Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bebauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

C. Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (B) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung oder Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat **0,5**.
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit **1,0**.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um jeweils **0,6**.

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 Meter ergibt sich die Geschoszahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf- bzw. abgerundet. Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

D. Weitere Baukostenzuschüsse

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch kein BKZ erhoben worden, so ist für die zugehenden Flächen der BKZ nach Maßgabe des Abschnittes A zu entrichten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gem. Abschnitt B Abs. 1 Buchstabe b bei der Ermittlung des BKZ nicht berücksichtigt waren.

(3) Wird die bei der bisherigen Ermittlung des BKZ zugrunde gelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des Abschnittes A zur Ermittlung des BKZ herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Zahlungspflicht des BKZ. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maßstab der tatsächlichen Geschossfläche zur Zahlung des BKZ herangezogen wurde.

(4) Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Ermittlung des BKZ eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

E. Der Baukostenzuschuss Wasser beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 2009 je qm Nutzungsfläche (gem. Abschnitt A – E) € 0,85 zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

F. Für Grundstücke, die nicht über die Pauschale nach E abgerechnet werden, erfolgt eine gesonderte Ermittlung des BKZ nach § 9 AVBWasserV.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung (cbm/h bzw. l/s) wesentlich erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird.

Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 2.2.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) – Altregelung (Einigungsvertrag 03.10.1990)

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 03. Oktober 1990 errichtet worden ist, so wird kein BKZ erhoben.

4. Hausanschlusskosten (HAK) nach § 10 AVBWasserV

4.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der SWN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hausanschluss-Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude.

Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus Abschnitt B der „Anlage“.

4.2 Veränderungen eines bestehenden Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt der SWN die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach Abschnitt B der „Anlage“.

4.3 Weitere Bedingungen ergeben sich aus Abschnitt B der „Anlage“.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird spätestens zugleich mit den Hausanschlusskosten des Hausanschlusses fällig. SWN kann vor Realisierungsbeginn Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss verlangen.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Inbetriebsetzung nach § 13 AVBWasserV

Die Kundenanlage ab Wasserzähler wird nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Fertigmeldung eines zugelassenen Installationsunternehmens durch die SWN in Betrieb gesetzt (Einbau des Zählers und Öffnen der Absperrvorrichtung, Druckspülung usw.).

Die Kostenerstattung ergibt sich aus Abschnitt C der „Anlage“.

7. Messeinrichtungen nach § 18 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren) zuzüglich anfallende Auswechslungskosten.

8. Bauanschlüsse und andere vorübergehende Anschlüsse nach § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

Die Herstellung und Aufhebung von Bauanschlüssen und sonstigen Anschlüssen zu vorübergehendem Zweck wird nach tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die Berechnung eines Baukostenzuschusses nach Ziffer 2 entfällt. Jedoch kann die Kostenerstattung gem. A Satz 2 verlangt werden.

Bauanschlüsse, die mehreren Benutzern dienen sollen, werden nur für Rechnung eines Benutzers hergestellt. Ihm obliegt die Aufteilung der Kosten für den Anschluss und den Wasserverbrauch auf die übrigen Benutzer.

Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Wasserzählern/Bauwasserzählern gilt Ziffer 7 entsprechend.

Sofern die SWN die Wasserentnahme aus Hydranten zu besonderen oder zu vorübergehenden Zwecken genehmigen, wird für die Abgabe eines Hydranten-Standrohres ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen.

Näheres ergibt sich aus Abschnitt E der „Anlage“.

9. Zahlungsverzug nach § 27 AVBWasserV

Sämtliche in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Kosten der Aufwendungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum oder der Zahlungsaufforderung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, so wird zunächst schriftlich gemahnt und die Forderung wird danach durch einen Beauftragten der SWN eingezogen.

Für jede schriftliche Mahnung und für jeden Sondergang (Inkasso) werden Mahnkosten erhoben, die sich aus der Anlage Abschnitt C ergeben.

10. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatlichen Zeitabständen.

Die SWN erhebt monatliche Abschläge.

2. Die endgültige Abrechnung erfolgt in einer besonderen Jahresrechnung aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

3. Die SWN behält sich vor, andere Abrechnungszeiträume und –modalitäten zu bestimmen.

11. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBWasserV

Die Einstellung/Wiederaufnahme (Inbetriebnahme) der Versorgung wird nach pauschalitem Aufwand gemäß Abschnitt C in Rechnung gestellt.

12. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die SWN gemäß AVBWasserV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Kundendienstleistungen außerhalb der AVBWasserV können nach Aufwand bzw. nach pauschalitem Aufwand abgerechnet werden.

13. Steuern und Abgaben

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV, der Ergänzenden Bestimmungen sowie deren „Anlagen“ ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

Ebenso können die von der Bundes- oder Landesregierung evtl. festgesetzten neuen oder zusätzlichen Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage zu den „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke Neustrelitz GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – Ausgabe Januar 2009

Abschnitt A

Baukostenzuschuss nach Ziffer 2 der „Ergänzenden Bedingungen“

1. Wenn zur Versorgung eines Anschlussnehmers eine Netzerweiterung oder Netzverstärkung außerhalb der planmäßig fortschreitenden Erweiterung und Verstärkung notwendig ist, hat der Anschlussnehmer Baukostenzuschüsse zu leisten, die die Wirtschaftlichkeit der Lieferung nach der zu erwartenden Abnahme sichert.
2. Muss zur Versorgung eines Anschlussnehmers eine vorläufige Versorgungsleitung erstellt werden, die nicht stadtbauplanmäßig in die Straße eingelegt werden kann und beim Ausbau der Straße wieder wegfällt, so hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss in Höhe der Selbstkosten für die ganze vorläufige Leistung zu entrichten. Eine Rückerstattung durch SWN erfolgt nicht. Für die endgültige Versorgungsanlage ist der dann feststehende BKZ zu zahlen.
3. Für Groß- und Sonderabnehmer kann der Baukostenzuschuss nach Lage der Verhältnisse in abweichender Höhe festgesetzt werden, wenn aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ein anderer Baukostenzuschuss erforderlich ist.
4. Besteht für SWN wegen der Unwirtschaftlichkeit der Anlage keine Anschluss- und Versorgungspflicht, so kann die SWN mit dem Anschlussnehmer über den Anschluss andere als in den Allgemeinen Bedingungen und dieser „Anlage“ enthaltenen Vereinbarungen treffen.

Abschnitt B

Hausanschluss nach Ziffer 4.1 bis 4.3 der „Ergänzenden Bedingungen“

1. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die SWN ist berechtigt, Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBWasserV zu bestimmen.
2. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so kann die SWN jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.
4. Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich vor jeweils 1 m links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen gepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden (zu § 10 Ziff. 3). Bei Zuwiderhandlung haftet die SWN nicht für entstehende Schäden.
5. Die Kosten des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBWasserV sind vom Anschlussnehmer aufgrund der von der SWN durch Rechnung nachgewiesenen oder pauschalierten Aufwandes zu bezahlen.

Die im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses erforderlich werdenden Tiefbauarbeiten, Gehwegoberflächen, Stemm-, Abdicht- und Maurerarbeiten können auf Wunsch des Anschlussnehmers in Eigenleistung auf seinem Grundstück nach Vorgabe der SWN ausgeführt werden.

a) pauschalierte Hausanschlusskosten

Anschlusskosten				
	L e i s t u n g	Kategorie I Neubaugebiet (Anschluss im Zuge der Erschließung) in Euro Netto	Kategorie II nachträglicher Anschluss (erneuter Straßenaufbruch) in Euro Netto	
WASSER	Grundbetrag inkl. Hauseinführung	787,34	1.519,02	
	Länge je Meter mit Erdarbeiten durch die SWN	39,34	39,34	
	Länge je Meter mit Erdarbeiten durch den Kunden	3,54	3,54	
	Mauerdurchbruch	145,14	145,14	
Baukostenzuschuss		0,85 €/m²		

Die Mehrlänge wird ab Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrereinrichtung festgestellt.
Die Pauschalen gelten für Anschlüsse DN 25-DN 50.

b) nach tatsächlichem Aufwand

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension (> DN 50) oder Lage bzw. aufgrund von besonderen Erschwernissen von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter a) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

c) Umsatzsteuer/Abgaben

Hinzugerechnet werden die jeweils gültigen Mehrwertsteuer sowie ggf. andere vom Bund/Land bestimmte Steuern oder Abgaben.

d) Allgemeines

Maßgebend für die Anwendung der pauschalierten Hausanschlusskosten ist der Zeitpunkt der Ausführung.

Abschnitt C

1. Kosten der Inbetriebsetzung nach Ziffer 6 der „Ergänzenden Bedingungen“ gemäß § 13 der AVBWasserV

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer neu erstellten Anlage ist kostenfrei. Werden bei einer Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln, die nicht von den Stadtwerken zu vertreten sind, weitere Fahrten zu der Anlage des Anschlussnehmers notwendig, so wird für jede notwendige Fahrt für den entstehenden Aufwand eine Pauschale von € 30,68 zuzüglich jeweiliger Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

2. Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 27 und § 33 der AVBWasserV nach Ziffer 9, 11 und 12 der „Ergänzenden Bedingungen“

Es werden berechnet

- | | |
|--|--------------|
| 1. für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) | 3,07 €*
 |
| 2. für jeden Einsatz eines Beauftragen der SWN | |
| - zum Einzug eines Betrages | 9,20 €*
 |
| - zur Einstellung der Versorgung | 19,94 €*
 |
| - zur Wiederaufnahme der Versorgung | 17,19 €
 |
| 3. Kosten, die durch Nichteinlösen von Schecks oder Rücklastschriften entstanden sind, werden an den Kunden weiterberechnet. | |
| 4. Den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. | |

Abschnitt D

Bedarfsdeckung nach Ziffer 1.2 und 1.3 der „Ergänzenden Bedingungen“

Bereitstellungspreise bei der Versorgung von Kunden mit Eigenwasserversorgungen (Zusatz- oder Reservewasserversorgungen) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neustrelitz GmbH.

1. Für die Bereithaltung von Wasser für Kunden mit Eigenwasserversorgungen erhebt die SWN bei einer Zusatz- oder Reservewasserversorgungen ein Bereitstellungsentgelt.
2. Für Zusatz- oder Reservewasserversorgungsanlagen werden die Grundpreise gemäß Abschnitt F erhoben.
3. Die Eigenförderung ist über geeignete Messeinrichtungen festzustellen und zu Beginn eines jeden Jahres sind die Mengen des zurückliegenden Jahres den Stadtwerken schriftlich zu melden. Von der SWN werden Kontrollablesungen durchgeführt.
4. Vor der Errichtung einer Eigenwasserversorgungsanlage hat der Anschlussnehmer dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenwasserversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Der Anschlussnehmer hat zu gewährleisten, dass zwischen seiner Eigenwasserversorgungsanlage und den Versorgungsleitungen der SWN keine Verbindung wegen sonst möglicher Rückwirkungen besteht. Er haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund seiner Eigenwasserversorgungsanlage der SWN entstehen.

Abschnitt E

Vorübergehender Wasserbezug nach Ziffer 8 der „Ergänzenden Bedingungen“

Bauwasser wird auf Antrag zum jeweiligen Tarif geliefert. Die Kosten für Herstellung und Aufhebung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Der Wasserverbrauch wird nach dem jeweiligen Tarif abgerechnet. Für Standrohre, die beschädigt an die Stadtwerke zurückgegeben werden, werden dem Entleiher die gesamten Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Hydrantenbezug	Miete (Standrohr/ Messeinrichtung) - 1. Tag	5,00	5,95
	Miete (Standrohr/ Messeinrichtung) - jeder weitere Tag	1,53	1,82
Bauwasserzähler und Schacht	Miete (inkl. De-/ Montage zzgl. Tiefbau) - 1. Tag	5,00	5,95
	Miete (inkl. De-/ Montage zzgl. Tiefbau) - jeder weitere Tag	1,53	1,82
Bauwasserzähler	Miete (inkl. De-/ Montage) - 1. Tag	5,00	5,95
	Miete (inkl. De-/ Montage) - jeder weitere Tag	1,00	1,19
eventuelle Schäden	die gesamten Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten werden in Rechnung gestellt	nach Aufwand	

Abschnitt F

Allgemeine Tarifpreise für die Abrechnung nach Ziffer 10 der „Ergänzenden Bestimmungen“

- Der Wasserverbrauch wird über eine Messeinrichtung erfasst. Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus
 - dem Arbeitspreis und
 - aus einem Grundpreis, welcher für jeden eingebauten Wasserzähler, gestaffelt nach der Nenngröße, erhoben wird.

Tarife/ Preise		Arbeitspreis		Grundpreis		
		Euro/ m ³		Euro je Hausanschluss und Jahr		
		in m ³ / h	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Allgemeine Tarife	Wasser		1,43	1,53		
	bis Qn: 2,5				55,22	59,09
	Qn: 6				104,30	111,60
	Qn: 10				153,39	164,13
	Qn: 15				184,07	196,95
	Qn: 40				245,42	262,60
	Qn: 60				306,78	328,25
	Qn: 150				398,81	426,73
	über Qn: 150				613,55	656,50
Preise Gartenwasser *)	Wasser		1,43	1,53		
	bis Qn: 2,5				13,50	14,45
	Qn: 6				17,00	18,19
	Qn: 10				27,00	28,89

*) UNTERZÄHLER

... keine Abwassergebühr; ... keine Inbetriebnahmegebühr; ... für Haushalte im Neustrelitzer Stadtgebiet